

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "EINUNDZWANZIG" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Zug (im Folgenden der "Verein"). Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau, sowie Entwicklung und Unterstützung eines optimalen Umfeldes für die zirkuläre Adoption von *Bitcoin*, in der Schweiz und dem deutschsprachigen Raum.

Der Verein bekräftigt seine Ausrichtung durch die Vernetzung von Individuen, Unternehmen und Open Source Initiativen, sowie durch die Förderung der Gemeinschaft auf nationaler und globaler Ebene. Zur Förderung des Vereinszwecks bekräftigt und wahrt der Verein die Interessen des Umfeldes und respektiert dabei die kulturelle Vielfalt und fördert Transparenz, Inklusivität, Verständigung sowie Kollegialität unter den Mitgliedern.

Der Verein ergreift angemessene Maßnahmen um die Achtung der Transparenz, Inklusivität, Diversität sowie der Chancengleichheit zu erhalten und verpflichtet sich zur Wahrung dieser Grundsätze.

Art. 3 Aktivitäten

Der Verein ist zur Durchführung und Förderung jeglicher Geschäfte und/oder zum Abschluss sämtlicher Transaktionen befugt und kann alle Handlungen vornehmen, welche zur Erfüllung oder Förderung des Zwecks erforderlich, angemessen oder wünschenswert sind.

Insbesondere soll der Verein:

- Informationsverbreitung und Diskussionen rund um *Bitcoin* fördern. Hierzu Betreibt der Verein u. a. Podcasts, Social Media Präsenzen, Webseiten und Chat-Räume.
- 2. Informationen bezüglich Herausforderungen und Chancen innerhalb des *Bitcoin* Ökosystems, sowie in der Entstehung befindliche Praxis und Technologien bereitstellen und verbreiten; insbesondere Forschungsarbeiten und meinungsführende Publikationen der Mitglieder.
- 3. die Interessen der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks gegenüber nationalen sowie internationalen Behörden und Organisationen vertreten;
- 4. mit regionalen, nationalen oder internationalen Organisationen, welche von besonderem Interesse für die Mitglieder sind, im Rahmen des Vereinszwecks zusammenarbeiten;
- 5. aktuelle und zukünftige Anwendungsmöglichkeiten, Geschäftsfelder und Initiativen im Bereich Bitcoin fördern;
- 6. bewährte Verfahren, Standards sowie Selbstregulierung des Marktes fördern und entwickeln, welche wirksam Missbrauch und Betrug verhindern mit dem Ziel, zu einer nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems beizutragen, die der Gesellschaft als Ganzes nützlich ist:
- 7. Treffen der Mitglieder organisieren und die Interaktion zwischen den Mitgliedern erleichtern;
- 8. in Zusammenarbeit mit namhaften öffentlichen und privaten Institutionen Anlässe organisieren (insbesondere Konferenzen, Workshops, Meetups und Anlässe im Bildungsbereich);
- 9. ein Angebot aus unentgeltlichen sowie entgeltlichen Dienstleistungen in der Bildung etablieren;
- 10. Plattformen und Services zur Unterstützung der technischen Vernetzung von Bitcoinern betreiben. Hierzu zählen u. A. Lightning Routing Nodes, BTCPay Server, Electrum Server, Collaborative Custody.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein weist folgende Mitgliederkategorien auf:

- Cyber-Hornisse (Aktivmitglied);
- 2) Bitcoiner (Passivmitglied);
- Blockwächter (Ehrenmitglied);

Cyber-Hornissen beteiligen sich aktiv am Vereinsleben und übernehmen entgeltliche und unentgeltliche Aufgaben wie Podcast-Moderator, Channel-Administrator, Software Entwicklung und Instandhaltung, Bitcoin Forschung und Generierung von Inhalten. Der Vorstand ernennt Einundzwanziger und entscheidet über Antragsgesuche. Die Mitgliedschaft als Einundzwanziger steht nur natürlichen Personen offen. Einundzwanziger haben einen jährlichen symbolischen Mitgliederbeitrag von 21 Satoshis zu leisten.

Bitcoiner haben kein Stimmrecht. Juristische Personen können dem Verein nur als Bitcoiner beitreten und haben das 10-fache des jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages für Bitcoiner zu leisten.

Blockwächter haben einen wertvollen Beitrag im Sinne des Vereinszweckes geleistet und werden vom Vorstand ernannt. Sie haben volles Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sind ab dem Tag der Zahlungsaufforderung fällig und innerhalb von 30 Tagen in Satoshi zu begleichen. Die Mitgliederbeiträge für Bitcoiner und Blockwächter werden jährlich durch die Mitgliederversammlung in Satoshi festgelegt.

Art. 4.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung/Liquidation.
- bei Auflösung des Vereins.

Art. 4.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es ein qualifiziertes Mehr von % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, haben kein Recht auf Vermögensanteile des Vereins. Der Verein hat keine Verpflichtung, dem Mitglied bereits bezahlte Beiträge oder Zuwendungen zurückzuerstatten.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Mitgliederversammlung ist so zu organisieren, dass die Mitglieder entweder persönlich oder mittels Fernteilnahme anwesend sein können. Der Verein kann ein elektronisches oder Online-Voting-System einführen ("Fernabstimmungssystem").

Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Traktanden per elektronischer Kommunikation oder Online-Publikation zu informieren. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor Mitgliederversammlung schriftlich (elektronisch) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung
- 4. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 6. Wahl der Revisionsstelle
- 7. Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederkategorien, die nicht durch die Statuten bestimmt sind
- 8. Genehmigung des Jahresbudgets
- 9. Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- 10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 11. Änderung der Statuten
- 12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wo nichts anderes Bestimmt, fassen die Mitglieder Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands: Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- 1. Präsidium
- 2. Vizepräsidium
- 3. Finanzen
- 4. Aktuar (Sekretär)
- 5. Medienverantwortlicher

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand kommt seinen Pflichten grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich nach, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen sowie für Leistungen für den Verein, die nicht durch die Pflichten der Funktion innerhalb des Vereins begründet sind.

Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Die Revisionsstelle hat, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, in Form einer Laienrevision die Buchhaltung und Jahresrechnung durch Befragungen, analytische

Prüfungshandlungen, sowie angemessenen Stichproben zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Finanzen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Dienstleistungen, öffentlichen oder privaten Zuschüssen oder Subventionen, Spenden, Zuwendungen, Sponsorenbeiträgen, Veranstaltungsgebühren, Vermächtnissen, Strafzahlungen von Mitgliedern und allen anderen gesetzlich zulässigen Quellen.

Der Verein wird auf eine Weise geführt, dass Mittel erhalten, verwaltet und eingesetzt werden können, um die gemeinsamen Geschäftsinteressen der Mitglieder zu fördern und die Geschäftsbedingungen zwischen den Mitgliedern zu verbessern.

Kein Teil des Vermögens des Vereins darf für den persönlichen Nutzen seiner Mitglieder, früherer und bestehender Organe oder Dritter verwendet oder an diese ausgeschüttet werden.

Der Verein kann aber uneingeschränkt Mitarbeiter einstellen oder Dienstleister beauftragen und diesen eine angemessene Vergütung ausrichten, einschließlich Vorstandsmitglieder und andere Organe oder Mitglieder, die einen wertvollen Beitrag im Sinne des Vereinszwecks leisten, der nicht durch die Pflichten der Funktion innerhalb des Vereins begründet ist.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein ist nicht haftbar für Handlungen seiner Mitglieder. Verzichtserklärung der Mitglieder: Mit dem Beitritt zum Verein erklärt jedes Mitglied, dass es für Folgen seiner Handlungen (auch im Auftrag des Vereins oder im allgemeinen Sinne des Vereinszweckes) selber verantwortlich ist. Jedes Mitglied ist einverstanden, dass der Verein keinerlei Haftung für Handlungen der Mitglieder übernimmt

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, Österreich oder Deutschland, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Auflösende Versammlung entscheidet über den Destinatär. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. April 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident - Daniel Wingen	Protokollführer - Markus Turm
Datum	